

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

untersuchen und zu erörtern stühnde. Die nähern Gründe für diese beyden Gutachten finden sich in unserm erwähnten Rapporte vom October 1800.

Unterm 16. May 1799 wurden jene beyden Rapporte vor dem gr. Rathe in Discussion genommen, aber kein endlicher Entschluß gefaßt, sondern der Gegenstand zu noch genauerer Untersuchung an eine neue Commission gesandt, deren Hinterbringen wahrscheinlich durch die mittlerweile erfolgte Besignahme des östlichen Helvetiens durch die österreichischen Waffen unterbrochen, nachwärts aber in völliges Vergessen gestellt wurde, als, fast nach einem vollen Jahr (unterm 30. Apr. 1800) eine neue Botschaft des damaligen Vollz. Ausschusses an die gesetzgeb. Rätthe gelangte, welche substanzlich dahin gieng: „So eben sey man damit beschäftigt, die ehemaligen Abt St. Gallischen Besitzungen in Güter des Souverains und des Klosters zu sündern, und möchte nun einmal von dem Gesetzgeber die Entscheidung der ihm schon längst vorgelegten wichtigen Frage erfahren: Ob die bekannte Veräußerung eines Theils dieser Güter als gültig oder ungültig zu betrachten sey?“

Es erhielt daher das vorgenannte Committe' den Auftrag, sich mit vorläufiger Untersuchung dieser Frage neuerdings zu beschäftigen, und sein Befinden zu hinterbringen; warum solches wieder unterblieb, ist uns unbekannt. Kurz, in solcher Lage der Sachen geriethen die diesfälligen zahlreichen Acten mit so viel andern im August des vergangenen Jahres in die Hand Ihrer Fin. Commission; und diese hielt sich verpflichtet, Ihnen ihre unmaßgeblichen Gedanken darüber so zu eröffnen, wie solche in dem mehr angeführten Rapporte vom 19. Oct. a. p. ausführlich enthalten sind, und zufolge deren Sie beliebten, eine Botschaft an den Vollz. Rath ergen zu lassen, welche substanzlich dahin gieng:

„Um über die Gültig, oder Ungültigkeit jener Veräußerungen einmal einen endlichen und gründlichen Entscheid zu fassen, sey eine bisher jederzeit ermangelte genaue Kunde aller dieser Veräußerungs-Handlungen einerseits, und anderseits die Einsicht in den eigentlichen Buchstab der im Febr. 1798 bey Niederlegung der Abt St. Gallischen weltl. Oberherrschaft gemachten, und nachwärts von dem St. Gallischen Volke selbst bekräftigten Vorbehalte durchaus erforderlich.“

Zu dem End luden Sie B. G. den Vollz. Rath ein, Ihnen mit möglichster Beschleunigung zugehen zu lassen:

- 1) Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, welche einen solchen Vorbehalt enthalten soll;

- 2) die speciellen Titel jener Verkaufs- und Schenkungs-Handlungen;
- 3) die dahin einschlagenden Revisions-Acten der Verw. Kammern Sentis und Linth, so wie
- 4) diejenigen einer allfälligen richterlichen Annullation einiger dieser Veräußerungen; und endlich
- 5) die genaue Beantwortung der Frage: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um dergleichen Veräußerungen der Gotteshaus-Güter gültig zu machen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Coup d'Oeil sur la Situation politique & financiere du Canton de Vaud. 8. (Lausanne. Aout 1801). S. 16.

Diese bemerkenswerthe Flugschrift hat, wie man versichert, den B. Reverdil, ernanntes Mitglied in die allgemeine helvetische Tagsatzung, zum Verfasser. Er geht von den Ursachen unserer gegenwärtigen Lage aus, die er in dem Verfahren Frankreichs gegen die Schweiz, und was die Finanzen betrifft, in der unvorsichtigen Aufhebung der Feudalrechte durch die Gesetzgebung von 1798 findet. Die Zahl und Mannigfaltigkeit der Ausgaben, die man nun auszuschreiben sich gezwungen sah, bewirkten mehr als ihr reeller Betrag, Unzufriedenheit: denn es ist Thatsache, daß im Canton Waadt, die Grundabgabe, die Bodenzinse, die Handänderung, und vermuthlich noch alle übrigen Abgaben zusammengerechnet, nicht so viel als unter der alten Ordnung die Staatsgefälle betragen.

Der Vf. berechnet hierauf den Finanzzustand seines Cantons. Bis zum ersten September dieses Jahres werden ungefehr für 529,600 Fr. Rückstände zu tilgen seyn; für die die dießjährigen Zehnden und ein Theil der Grundabgabe können angewiesen werden.

Als presumtive ordentliche Ausgaben rechnet er:

Verwaltung des Cantons, und Kanzley.	Fr.
unkosten.	100,000
Rechtspflege	25,000
Kleine Cantonalausgaben für das Militär.	50,000
Marechaussee.	9000

Summa . . . 184,000

	Uebertrag Fr. 184,000
Baunkosten.	30,000
Gehalte der Religionslehrer, Professoren, und Schullehrer.	170,000
Erhebungskosten.	50,000
Unvorgesehene und Hospital.	46,000
Summa	480,000
Diese decken sich durch folgende bis zur endlichen Liquidation der Feudalrechte prä- sumtive ordentliche Einnahmen.	
Lehnden und Bodenzinse, zusammen ungefähr	300,000
Handänderung auf 8 vom Hundert er- höht, ungefähr	100,000
Getränkabgabe auf 2 vom Hundert herab- gesetzt, ungefähr	30,000
Commerz- und Industriepatente, ungef.	30,000
National- Domainen- Ertrag, ungefähr.	40,000
Summa	500,000

„Nach allen gegebenen und wieder zurückgenommenen Gesetzen, nach all' den endlosen Discussionen über die Feudalrechte, diesen Apsel der Zwietracht, bin ich nun fest überzeugt, daß nur eine vollständige Liquidation der Lehnden und Bodenzinse uns Ruhe geben kann. Die Weise dafür festzusetzen, überlasse ich andern; aber vor- aus sage ich ihnen, daß wenn es ein daurendes Werk seyn und den Streit wirklich enden soll, sie den Besitzern dieser Abgaben eine mit dem jährlichen Ertrag derselben nicht unverhältnißmäßige Entschädigung zusichern müs- sen. Ich wage es nicht zu entscheiden, ob die Ruhe des Staates mit der Auflösung dieser Frage nicht so enge verbunden ist, daß derselbe einen Theil der ihm direkte zukommenden Abgaben zum Opfer bringen sollte, um die Entschädigung der Eigenthümer zu erhöhen, für welche ein den Zehndpflichtigen günstiger Loskaufpreis zu drückend wäre; und ob diese Zehnden und Bodenzinse alsdan nicht durch eine auf den Cadaster, an welchem man nun ar- beitet, berechnete Grundabgabe zweckmäßig ersetzt werden können?“

„Eine schwierigere Liquidation scheint jene der persön- lichen Erbitterungen und des Hasses zu seyn. Ich kenne viele Personen, die, die Politik abgerechnet, für die rechtschaffensten Leute von der Welt müssen angesehen werden, die weil sie im Anfange oder während den Stürmen der Revolution irgend eine namhafte Unbeson- nenheit sich zu Schuld kommen ließen, nun überzeugt sind, es werde die Gegenparthey ihnen niemals verzeihen

können. Ich kenne andere, eben so verständige, welche glauben, die Empfindungen des Hasses müssen bey ihnen ewig dauern, und nichts auf der Welt könne sie das er- littene Unrecht vergessen machen. Die guten Leute! Sie wissen also nicht, daß die Gefühle des Hasses, für den der sie in seinem Innern nährt, allzuveinlich sind, als daß sie sich lange Zeit erhalten. Wo ist der Mensch der fähig wäre, auf immer Nachsicht in seinem Herzen zu nähren?“

Erklärung des Herausgebers der allgemeinen Zeitung, über des Hrn. von Hallers Ge- schichte seines österreichischen Feldzuges in der Schweiz.

Herr von Haller hat in seiner Geschichte der Wirkungen und Folgen des östreichi- schen Feldzugs in der Schweiz, der All- gemeinen Zeitung mehrmahls in einem Tone erwähnt, der mich an einem Manne befremden mußte, mit welchem ich in Verhältnissen gegenseitiger Achtung gestanden bin. Daß ihm die Allg e m e i n e Z e i t u n g, so gute Dienste sie ihm auch bey seiner Arbeit that, in den schweizerischen Angelegenheiten dennoch zuweilen nicht Genüge leistete, ist mir wohl begreiflich, da sie bis- her noch keiner einzigen Parthey in der Schweiz Genüge geleistet, und bereits von je der An- sechtungen zu leiden gehabt hat. Er war aber dadurch zu d e m Tone nicht berechtigt, den er sich erlaubt hat, und da ich ihm zu viel Verstand zutrauen muß, um an- zunehmen, daß er selbst nicht gewußt, was dieser Ton auf sich habe, so sehe ich mich genöthigt, den einzigen Ausfluß seines Betragens, den ich zu finden im Stande bin, dem Publikum mitzutheilen. Seine Beschuldigun- gen sind neben ihrer Behäufigkeit so eitel, daß sie zwar in den Klaglibellen aus den guten Zeiten der französischen Revolutionsgerichte würdige Gegenstücke finden, aber doch selbst zu einem r e v o l u t i o n ä r e n Prozeß kaum hinlänglichen Stoff abgeben könnten, und es dankt mich daher für jetzt vollkommen überflüssig, sie näher zu erörtern.

Herr von Haller, den ich in der Schweiz gekannt hatte, erwies mir, nachdem er wegen der helveti- schen A n n a l e n sein Vaterland hatte verlassen müs- sen, die Ehre, mich zu besuchen, und wurde von mir mit dem Gefühl aufgenommen, das ich für jeden Men- schen empfinde, in welchem ich ein Opfer politischer Umstände und Verfolgungen erblicke. Er sagte mir da- mals ohngefähr die eigenen Worte; daß die Allg.